

4. Juli 2007 BVE C

1 1 9 9 **Gemeinde Hasliberg**
Hochwasser 2005; Gewässerverbauung, dringliche Folgeprojekte
Verwendung Rahmenkredit (GRB Nr. 3690 vom 2. Februar 2006)
Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von Fr. 2'273'088.00 (Gesamtkosten Fr. 5'291'000.00, abzügl. Beiträge Dritter von Fr. 3'017'912.00) sollen die Massnahmen der 1. Etappe des Gesamtwasserbauplans Milibach und Alpbach in Hasliberg und Meiringen sowie die bisher aufgelaufene Projektierungskosten finanziert werden. Vorgesehen sind der Bau einer Murgangnetzanlage auf Gummen sowie eine Erweiterung und ein Neubau eines Geschiebesammlers und die Vergrösserung des Durchflussquerschnitts der Strassenbrücke nach Wyssenflüe.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1), Art. 29
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG, BSG 620.0), Art. 43 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Staatsbeitragsgesetz (StBG, BSG 641.1), Art. 14ff.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 0759 vom 5. April 2006; Vorgehen für die Ausrichtung eines Härtefallbeitrages und Genehmigung des Berechnungsmodus.
- Grossratsbeschluss Nr. 3690 vom 2. Februar 2006; Rahmenkredit für die Jahre 2005 – 2010 zur Behebung der Unwetterschäden vom August 2005 und für die Kantonsbeiträge an die prioritären Folgeprojekte im Wasserbau, Massnahme T (2. Rahmenkredit).
- Wasserbauplan "Milibach - 1. Etappe" vom November 2006 in Genehmigung.

3 Kosten, neue Ausgaben

Vorbemerkung

Der vorliegende Wasserbauplan "Milibach - 1. Etappe" ist Teil eines Gesamtkonzepts, das auf Stufe Gemeinde und Kanton bereinigt ist. Mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) bestehen noch inhaltliche Differenzen. Um die drohende Gefährdung trotzdem schon teilweise reduzieren zu können, umfasst die 1. Etappe die vom Bund unbestrittenen Projekt-

teile. Für die übrigen Massnahmen des Wasserbauplans dürfte die Genehmigung und Subventionierungszusicherung durch das BAFU gegen Ende 2007 zur Genehmigung und Subventionierung gelangen. Die noch anfallenden Kosten des Gesamtkonzepts betragen voraussichtlich rund 25 Millionen Franken.

Gesamtkosten 1. Etappe	Fr.	5'291'000.00
./.. Spenden, Beiträge Dritter	- Fr.	0.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	5'291'000.00
./.. voraussichtlicher Beitrag Bund (42% von Fr. 5'291'000.00)	Fr.	2'222'220.00
./.. Anteil Schwellenkorporation (15 % von Fr. 5'291'000.00)	Fr.	793'650.00
<hr/>		
Kosten zulasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gem. Art. 143 FLV	Fr.	2'275'130.00
davon Kantonsbeitrag, ordentlich (33% von Fr. 5'291'000.00)	Fr.	1'746'030.00
davon Kantonsbeitrag, Härtefallregelung (10 % von Fr. 5'291'000.00)	Fr.	527'058.00
zu bewilligender Kredit (43% von Fr. 5'291'000.00)	max. Fr.	2'275'130.00

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Gemäss Grossratsbeschluss Nr. 3690 vom 2. Februar 2006 ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt. (Preisbasis 1. Oktober 2006; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Bau-
meisterverbandes – Werkvertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundes-
amtes für Statistik – Indexteuerung).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget und Finanzplan enthalten sind:

Produktgruppe: Hochwasserschutz Nr. 31 Wasserbau /Gewässerunterhalt

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2007	SFr. 1'500'000.00
		2008	SFr. 773'088.00
		Total	SFr. 2'273'088.00

5 Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert zwei Jahren nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes einzureichen. Diese umfasst eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.
- Der Kanton leistet keine Vorauszahlungen des Bundesbeitrags.

6 Begründung

Das Hochwasser 2005 führte unter anderem durch den Milibach zu massiven Schäden im Dorfteil Reuti von Hasliberg und im Dorf Meiringen. Mittlerweilen liegen für beide Gebiete Gefahrenkarten vor, welche mehrere Wohngebäude in der roten Gefahrenstufe zeigen und ein grossräumiges blaues Gefahrengebiet im Siedlungsgebiet ausweisen. Nebst hohen Sachschäden müsste bei einem nächsten Ereignis auch mit Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren gerechnet werden.

Im Rahmen der lokalen lösungsorientierten Ereignisanalyse (LLE) Meiringen-Hasliberg wurde ein detailliertes Vorprojekt für mögliche Hochwasserschutzkonzepte durchgeführt. Aufbauend auf den Erkenntnissen dieser LLE wurde ein Wasserbauplan über das gesamte Einzugsgebiet des Milibachs und Alpbachs ausgearbeitet. Da - wie bereits erwähnt - in Teilbereichen noch Meinungsdivergenzen mit dem BAFU bestehen und deren Bereinigung noch einige Monate in Anspruch nehmen wird, wurden die unbestrittenen Massnahmen in einen partiellen Wasserbauplan "Milibach - 1. Etappe" ausgegliedert und genehmigt. Bestandteil dieser ersten Etappe sind auch die bisher aufgelaufenen Planungskosten, für welche der Kanton im Sinne von Art. 36 WBG seinen Beitrag leistet. Damit kann die Liquidität der betroffenen Schwellenkorporationen verbessert werden.

Mit dem Bau der Murgangnetze auf Gummen wird verhindert, dass grosse Murgänge entstehen, welche in den beiden Dörfern zu massiven Schäden führen können. Die Geschiebesammler Chropf und Choreflue in Reuti reduzieren zudem die Geschiebemenge zusätzlich, so dass im Dorf Reuti keine grösseren Schäden mehr zu befürchten sind. Dazu muss jedoch auch der Engpass Wyssenfluebrücke beseitigt werden. Die Erweiterung des Durchflussquerschnittes ist deshalb in dieser 1. Etappe eingeschlossen.

Aus den oben erwähnten Gründen sind aktive Hochwasserschutzmassnahmen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 WBG (BSG 751.11) unerlässlich. Passive Hochwasserschutzmassnahmen alleine genügen angesichts der vorhandenen grossen Gefahren nicht.

Mit der Genehmigung des Beschlusses Nr. 3690 hat der Grosse Rat am 2. Februar 2006 die Voraussetzungen geschaffen, dringliche Folgeprojekte des Hochwassers 2005 mitzufinanzieren.

7 Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Schwellenkorporation Hasliberg, Herr Hans Anderegg, Breitenacker, 6083 Hasliberg-Hohfluh
- Schwellenkorporation Meiringen, Herr Rolf Jaun, Balmstrasse 42, 3860 Meiringen

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
An die Finanzdirektion
An die Steuerungskommission

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Jaun', is written over the printed name 'Der Staatschreiber'.